



## **Stenografischer Bericht**

## **öffentlicher Teil**

9. Sitzung – Arbeits- und Sozialpolitischer Ausschuss

6. November 2024 – 15:32 bis 16:50 Uhr

### **Anwesend:**

Vorsitz: Sabine Bächle-Scholz (CDU)

#### **CDU**

Jennifer Gießler  
Tanja Jost  
Stefanie Klee  
Claudia Ravensburg  
Max Schad

#### **AfD**

Gerhard Bärsch  
Robert Lambrou  
Volker Richter

#### **SPD**

Nadine Gersberg  
Matthias Körner  
Turgut Yüksel

#### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Marcus Bocklet  
Julia Herz  
Felix Martin

#### **Freie Demokraten**

Yanki Pürsün



**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

CDU:	Michel Mads Pietzonka
AfD:	Jan Feser
SPD:	Bettina Kaltenborn
Freie Demokraten:	Thorsten Bauroth

**Landesregierung, Rechnungshof, etc.:**

**HMSI**

Ministerin Heike Hofmann  
StSin Hechler  
RDirin Dr. Massoud  
RL Witthaut  
Herr Schmidt  
Herr Harnischfeger

Protokollführung: Karl-Heinz Thaumüller

Die Ausschussmitglieder kommen überein, den Dringlichen Berichtsantrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

**Dringlicher Berichtsantrag**  
**Fraktion der Freien Demokraten**  
**Vergabeverfahren für Bezahlkarte (vorerst) abgeschlossen –**  
**und jetzt?**  
**– Drucks. [21/1230](#) –**

Ministerin **Heike Hofmann** führt aus: Ich bedanke mich für die Einreichung dieses Dringlichen Berichtsantrags, weil er mir und meinem Ministerium die Möglichkeit gibt, Sie über den aktuellen Sachstand zu informieren. Die Bezahlkarte kommt. Ich nutze die Gelegenheit, mich an dieser Stelle bei all denen zu bedanken, die mit großem Engagement und mit hoher Professionalität dafür gearbeitet haben und weiterhin dafür arbeiten, dass die Bezahlkarte erfolgreich eingeführt werden kann.

**Vorbemerkung** der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales: Das Land hat stets das Ziel verfolgt, die Bezahlkarte flächendeckend und möglichst einheitlich in Hessen einzuführen und damit dem Land und den Kommunen die Nutzung des Bezahlkartensystems im Wege des Vergabeverfahrens Bezahlkarte zu ermöglichen.

Das OLG Karlsruhe hat mit seinem Beschluss vom 20. September 2024 einen Abruf der bereits in der Bekanntmachung ausdrücklich genannten 14 Länder ermöglicht. Den Ländern ist nach dem Beschluss ein Vertragsschluss möglich. Daher konnte eine tragfähige Zuschlagserteilung erfolgen. Auf dieser Grundlage kann auch den Kommunen die Nutzung des Bezahlkartensystems in den Leistungsbehörden vor Ort ermöglicht werden. Dem Land ist besonders an einer rechtssicheren Einführung der Bezahlkarte gelegen.

**Frage 1:** *Wie bewertet die Landesregierung den Hinweis des OLG Karlsruhe, dass die Kommunen in der Vergabe nicht ordnungsgemäß benannt wurden?*

**Frage 2:** *Wie beurteilt die Landesregierung die Auffassung, dass sich aus der Rahmenvereinbarung zur Bezahlkarte nur die Länder bedienen dürfen, nicht aber die Kommunen?*

**Frage 3:** *Wie beurteilt die Landesregierung die Auffassung, dass nun jeder Landkreis und jede Kommune seine Bezahlkarten selbst ausschreiben muss?*

**Frage 4:** *Wenn dem so ist: Wer trägt die Kosten einer solchen Ausschreibung?*

**Frage 5:** *Inwiefern hält die Landesregierung – auch auf der Grundlage der Hinweise des OLG Karlsruhe – einen rechtssicheren Abruf von Bezahlkarten durch die Kommunen aus dem Rahmenvertrag der Länder für möglich?*

**Antwort:** Die Fragen 1 bis 5 zur Einführung der Bezahlkarte in den Kommunen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Dienstleister, die mit Zuschlagserteilung geschlossen wurde, beantworte ich wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam. – Den Kommunen wird eine rechtssichere Einführung ermöglicht. Dies erfolgt durch einen Abruf der Leistungen im Auftrag und im Namen des Landes aus der Rahmenvereinbarung. Hierzu erfolgte am 30.10.2024 eine fachaufsichtliche Weisung an die Leistungsbehörden, um die notwendigen Anforderungen zu erfüllen.

**Frage 6:** *Wie steht die Landesregierung zu der Forderung des Hessischen Städtetages, dass das Land über die bisher zugesagte Übernahme der Kosten für das Vergabeverfahren hinaus sämtliche Kosten für die Einführung und den Betrieb der Bezahlkarte übernehmen muss?*

**Antwort:** Das Land Hessen übernimmt als Auftraggeber bis auf Weiteres die Kosten, die für Leistungen aus der oben genannten Rahmenvereinbarung anfallen. Dies umfasst die Kosten, die durch die Einführung der Bezahlkarte in den Kommunen entstehen. Die Übernahme der Personalkosten, die durch die Einführung der Bezahlkarte in den Kommunen anfallen, ist nicht vorgesehen.

**Frage 7:** *Wie steht die Landesregierung zu der Forderung des Hessischen Städtetages, dass die Umsetzung der Einführung der Bezahlkarte in einem hessischen Ausführungsgesetz, das auch den vollständigen Kostenausgleich umfasst, geregelt wird?*

**Antwort:** Das HMSI ist seit Monaten in einem sehr engen und konstruktiven Austausch mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Auch das Thema der Rechtsform wurde bereits mit den Kommunalen Spitzenverbänden besprochen. Die Idee einer Regelung im Wege der Verordnung wurde in diesem Zuge erörtert. Für eine zügige und flächendeckende Einführung der Bezahlkarte ist das Instrument der Weisung geeignet.

Zu einem mittel- oder langfristigen Regelungsbedarf wird der Austausch mit den Kommunalen Spitzenverbänden kontinuierlich fortgesetzt.

**Frage 8:** *Haben die Kommunen inzwischen die Ausschreibungsdetails erhalten?*

**Frage 9:** *Wenn dem nicht so ist: Wann erfolgt das?*

**Antwort:** Aufgrund des Sachzusammenhangs beantworte ich die Fragen 8 und 9 gemeinsam. – Bis zu einer Zuschlagserteilung war es rechtlich nicht zulässig, etwa die Leistungsbeschreibung

mit den Kommunen zu teilen. Dies hat sich mit der Zuschlagserteilung geändert. Nach der Zuschlagserteilung wurden die entsprechenden Informationen an die Leistungsbehörden übermittelt und liegen diesen vor.

**Frage 10:** *Was folgt aus der Besprechung der Länder-AG am 11. Oktober 2024 für die Einführung der Bezahlkarte in Hessen?*

**Antwort:** Am 11.10.2024 fand das sogenannte erste Kick-off-Treffen aller 14 am Vergabeverfahren Bezahlkarte beteiligten Länder statt. Daraus folgten unter anderem Informationen zum Länderansprechpartner für Hessen. In der Folge finden regelmäßige Jour-fix-Termine des Dienstleisters mit der Projektgruppe Bezahlkarte im HMSI und der Koordinierungsstelle im Regierungspräsidium Gießen zur Vorbereitung der Einführung der Bezahlkarte statt. Der Dienstleister nahm auch an der Informationsveranstaltung für die Leistungsbehörde Ende Oktober teil.

**Frage 11:** *Wann rechnet die Landesregierung aktuell mit der Einführung der Bezahlkarte in Hessen?*

**Antwort:** Nach Abstimmung mit dem Dienstleister wird der konkrete Leistungsabruf auf der Grundlage der oben genannten Rahmenvereinbarung im Namen des Landes noch in dieser Woche erfolgen.

In Abstimmung mit dem Dienstleister erfolgt die Planung für eine technische Anbindung und Schulung des Personals in den Leistungsbehörden.

Für den Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen wird die Ausgabe der Bezahlkarte ca. vier Wochen nach Abruf der Bezahlkarte durch das Land Hessen angestrebt. Damit erfolgt die Ausgabe noch in diesem Jahr.

Eine Ausgabe der Bezahlkarte durch die Leistungsbehörden in Hessen kann neben der Ausgabe der Bezahlkarte in der EAEH erfolgen.

**Frage 12:** *Mit welchem Bargeldbetrag wird die Bezahlkarte eingeführt?*

**Antwort:** Um eine bundesweit möglichst einheitliche Einführung der Bezahlkarte zu gewährleisten, vereinbarten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Juni dieses Jahres einen Bargeldbetrag von 50 Euro für jede volljährige Person. Der Betrag von 50 Euro dient als Orientierung für eine einheitliche Handhabe. Es bleibt gleichwohl bei den Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes, das eine Ermessensentscheidung durch die Leistungsbehörde im jeweiligen Einzelfall vorsieht. Der Gesetzgeber räumt den Leistungsbehörden ein Ermessen ein, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können.



**Frage 13:** *An welchen Personenkreis werden zunächst Bezahlkarten ausgegeben?*

**Antwort:** Die Ausgabe der Karte erfolgt landesseitig in einem ersten Schritt ab einem Stichtag an die in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen neu einreisenden Leistungsberechtigten. Der Stichtag wird in Abstimmung mit dem Dienstleister festgelegt. Bereits in der hessischen Erstaufnahmeeinrichtung lebende Personen werden in weiteren Schritten die Bezahlkarte erhalten. Darüber hinaus ist die Karte für die Leistungsberechtigten weiter zu nutzen, die von der Erstaufnahmeeinrichtung mit einer Bezahlkarte an die Kommunen zugewiesen wurden, soweit insbesondere die technischen Anforderungen in den Kommunen für die Weiternutzung der Bezahlkarte gegeben sind.

**Frage 14:** *Müssen die Bezahlkarten zurückgegeben werden, wenn Menschen an die Kommunen verteilt werden?*

**Antwort:** Ziel ist es, dass ein Einsatz von Bezahlkarten grundsätzlich parallel sowohl in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen als auch in den Kommunen erfolgen kann. Inwieweit eine lückenlose Weiternutzung umsetzbar sein wird, hängt von den technischen und personellen Gegebenheiten in den Leistungsbehörden ab. Sollte die Weiternutzung noch nicht möglich sein, kann das Guthaben auf der Karte auch nach Zuweisung noch verbraucht werden.

**Frage 15:** *Mit welchen regionalen und branchenbezogenen Einschränkungen wird die Bezahlkarte eingeführt?*

**Antwort:** Die Bezahlkarte ist im kommunalen Bereich der Leistungsberechtigten bundesweit, nicht aber im Ausland einsetzbar. In Bezug auf den Ausschluss bestimmter Händlergruppen soll ein Ausschluss für Anbieter von Geldtransferdienstleistungen gelten.

**Frage 16:** *Wie weit sind die Kommunen mit den Vorbereitungen zur Einführung der Bezahlkarte?*

**Frage 17:** *Erfordert die Einführung der Bezahlkarten vorhergehende kommunale Beschlüsse?*

**Antwort:** Die Fragen 16 und 17 beantworte ich wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam. – Das Land ist in engem Austausch nicht nur mit den Kommunalen Spitzenverbänden, sondern auch mit den Kolleginnen und Kollegen in den Leistungsbehörden. Im Vorfeld wurden zur Vorbereitung Informationspakete versandt. In den vergangenen zwei Wochen fanden zwei Informationsveranstaltungen für die Leistungsbehörden, zum Teil bereits mit Teilnahme des Dienstleisters, statt. Weitere Informationen und Informationsveranstaltungen folgen. Zudem steht die operative Koordinierungsstelle beim RP Gießen den Leistungsbehörden als zentrale Ansprechstelle zur Verfügung.

Es bedarf nun der nächsten Schritte durch den Dienstleister, insbesondere zwecks technischer Anbindung und Schulung. Darauf aufbauend kann bewertet werden, wann die ersten Kartenausgaben in den Kommunen folgen können.

Die Einführung der Bezahlkarte in den Kommunen erfolgt nach Weisung. Darüber hinausgehende kommunale Beschlüsse liegen in der eigenständigen Verantwortung der jeweiligen Kommunen.

Abgeordneter **Yanki Pürsün:**

Vielen Dank, Frau Staatsministerin, für die Informationen und natürlich auch dafür, dass wir der Einführung der Bezahlkarte näherkommen.

Sie haben einige Fragen zusammengefasst beantwortet, und zu diesen Antworten hätte ich ein paar Nachfragen.

Sie haben von Leistungsbehörden gesprochen. Ich vermute, dass Sie damit die Kommunen, also die 26 Landkreise und kreisfreien Städte und, wenn es entsprechende Zuständigkeiten gibt, auch die Sonderstatusstädte und nicht die Erstaufnahmeeinrichtung meinen, dass also nur die Kommunen angewiesen wurden.

Zum Übergang von der Erstaufnahmeeinrichtung zu den Kommunen: Ist vorgesehen, wenn künftig Menschen von der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Kommunen verteilt werden, dass sie die Karten mitnehmen und weiter verwenden, oder gibt es unterschiedliche Systeme, weil unterschiedliche Behörden für die Leistungen zuständig sind?

Zur Einführung der Karte in den Kommunen haben Sie gesagt, dass eine Weisung an die Kommunen erfolgt ist. Ist mit dieser Weisung die Bezahlkarte auf kommunaler Ebene eingeführt? Sie haben von kommunaler Eigenverantwortung gesprochen und davon, dass auf dieser Ebene weitere Beschlüsse gefasst werden können. Sind kommunale Beschlüsse notwendig, damit die Bezahlkarte in den Kommunen eingeführt werden kann?

Bezüglich der Kosten haben Sie gesagt, dass erst einmal nur vorgesehen ist, die Einführung der Bezahlkarte zu finanzieren, nicht die Personalkosten, und haben gesagt, dass Sie in guten Gesprächen mit der kommunalen Ebene seien. Die kommunale Ebene wird aber trotz guter Gespräche bei der Position bleiben, dass auch der „Betrieb“, die Folgekosten der Bezahlkarte, vom Land übernommen werden sollen. Vielleicht können Sie dazu etwas sagen.

In der Antwort auf Frage 10 haben Sie beschrieben, wie das Verfahren ist, wer da wann zusammenkommt, aber nicht gesagt, was aus diesen Meetings hervorgeht und wie es da weitergeht.

Ministerin **Heike Hofmann:**

Herr Pürsün, mit Leistungsbehörden sind in der Tat die Kommunen gemeint.

Einen Systembruch wird es nicht geben. In der Antwort auf Frage 13 habe ich gesagt, dass die Karte von den Leistungsberechtigten weiter zu nutzen ist, wenn sie von der Erstaufnahmeeinrichtung mit einer Bezahlkarte versehen wurden und den Kommunen zugewiesen werden. So ist das Verfahren. Die Voraussetzung dafür ist natürlich, dass die technischen Anforderungen an die Nutzung der Bezahlkarte in den Kommunen erfüllt sind. Wir tun von unserer Seite alles dafür, schaffen die technischen Voraussetzungen, leisten den inhaltlichen Support, machen Schulungsangebote, erbringen Dienstleistungen über unsere Koordinierungsstelle, bieten Informationsveranstaltungen und Informationspakete an und stehen in engstem Austausch mit den Leistungsbehörden, damit es die Kommunen bei der Umsetzung der Bezahlkarte leicht haben. Das Land unterstützt sie dabei nach Kräften – in enger Abstimmung und im Dialog. Ich will darauf hinweisen, dass die Koordinierungsstelle beim RP als ständiger Ansprechpartner zur Verfügung steht, wenn es Rückfragen geben sollte.

Das Land hat den größten Teil der Kosten, nämlich die Kosten für die Umsetzung der Einführung der Bezahlkarte, übernommen. Neben den Personalkosten ist an die technischen Kosten, die Kosten für juristische Verfahren, den technischen Support usw. zu denken, die das Land für die Einführung der Bezahlkarte übernimmt. Das ist ein ganz wesentlicher Punkt.

Ich bitte Frau Dr. Massoud, die übrigen Fragen zu beantworten.

**RDirin Dr. Massoud:**

Ich gehe der Reihe nach vor. In Hessen gibt es 28 Leistungsbehörden: die kreisfreien Städte, die Landkreise und die Sonderstatusstadt Marburg – sowie die Erstaufnahme in ihrer Funktion als Leistungsbehörde.

Was den Übergang betrifft – Frau Ministerin hat es schon gesagt –: Es soll gerade keinen Systembruch geben. Das ist der grundsätzliche Ansatz des gesamten Vergabefahrens. Die Karten werden bundesweit, also auch in Hessen, von den Erstaufnahmeeinrichtungen ausgegeben und in den Kommunen weiter genutzt. Alle erhalten und nutzen die gleichen Karten.

Zum Verfahren: Wird die Karte in der Erstaufnahmeeinrichtung ausgegeben, zieht die Person sozusagen mit der Karte um. Die Karte wird von der Leistungsbehörde vor Ort genutzt und ist dann nur noch aufzuladen. Man muss diese Karte also nicht neu aktivieren, man muss keine neue Karte ausgeben, sondern die Leistungsbehörden auf der kommunalen Ebene werden genauso wie die Erstaufnahmeeinrichtung in die Lage versetzt, dasselbe Bezahlkartensystem zu nutzen und auf diesem Wege die Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte durchzuführen.

Was die Weisung und weitere Beschlüsse betrifft, können wir nicht abschließend sagen, was auf kommunaler Seite noch zu beschließen ist. Aus unserer Sicht ist mit der Weisung das Erforderliche geregelt, was die Kommunen benötigen, um die Einführung anzustoßen. Sie wissen, wie die Finanzierung ausgestaltet ist, und sie wissen, wie sie an die Karten kommen. Es ist geregelt, dass eine Schulung bezüglich der technischen Anwendung erfolgen soll. Es ist geregelt, welcher Personenkreis über die Bezahlkarte erfasst und welcher Leistungsumfang gewährt werden soll. Das ist Gegenstand der Weisung.

Was die Finanzierung betrifft, werden alle Kosten, die dienstleisterseitig dafür anfallen, dass man die Bezahlkarte einführt, vom Land getragen. Ausgenommen sind die Personalkosten, denn das sind ja keine Kosten, die dienstleisterseitig anfallen.

Zu den Konsequenzen aus dem Kick-off: Am 11. Oktober ist der Dienstleister erstmalig mit Vertreterinnen und Vertretern der 14 Länder, die am Vergabeverfahren beteiligt sind, zusammengekommen und hat sein System vorgestellt. Die Frau Ministerin hat es gesagt: Für uns war besonders wichtig, zu wissen, wer der Ansprechpartner für Hessen ist, um das weitere Verfahren anzustoßen, denn jedes Land hat seine Besonderheiten, die es bilateral zu klären gilt. Ansonsten lagen den Ländern die entsprechenden Unterlagen vor, das Umsetzungskonzept, das Servicekonzept. Die Leistungsbeschreibungen hatten die Länder selber verfasst. In diesem Sinne war das der wesentliche Outcome des Kick-offs.

Seitdem gab es mehrere Sitzungen. Wir haben einen wöchentlichen Jour fixe mit dem Dienstleister, an dem auch die Koordinierungsstelle teilnimmt. Wir hatten nach der Zuschlagserteilung zwei Sitzungen mit den kommunalen Leistungsbehörden und mit der Erstaufnahmeeinrichtung, an der auch der Dienstleister teilgenommen hat, um insbesondere für technische Fragen zur Verfügung zu stehen.

**Abgeordneter Volker Richter:**

Ich möchte auf die Kosten eingehen. Wir haben eben die Sache mit dem Dienstleister gehört. Das klingt mir alles außerordentlich komplex. Wir kennen aber auch unseren Haushalt. Wir wissen, wie finanziell eng es im Haushalt wird. Sie haben gesagt, bis auf Weiteres werden die Kosten vom Land Hessen übernommen. Ich stelle die Frage, ob wir in irgendeiner Form absehen können, wie hoch die Kosten werden, ob man ein Kostenbudget hat und auf wie viel sich das beläuft. Das Ganze wird zu einer erheblichen Belastung des Haushalts führen.

**Abgeordneter Marcus Bocklet:**

Ich habe drei Fragen. Ich habe es so verstanden – ich bin ein eher praktisch orientierter Mensch –: Man geht in der Erstaufnahmeeinrichtung zu einer bestimmten Stelle und bekommt dort eine Art Scheckkarte. Diese Karte wird mit einem Bargeldbetrag von 50 Euro aufgeladen. Heißt das, man bekommt diese Karte und obendrein 50 Euro, oder sind auf dieser Karte 50 Euro, die man am Geldautomaten abheben kann?

Der öffentliche Zuschuss an einen Geflüchteten ist höher als 50 Euro. Das heißt, mit dem weiteren Betrag von über 200 Euro kann man in bestimmten Geschäften einkaufen?

Mit welchen regionalen und branchenbezogenen Einschränkungen wird die Bezahlkarte eingeführt? Ich habe mir notiert, dass Sie gesagt haben: nicht im Ausland und keine Geldtransfergeschäfte. – Ich gehe davon aus, dass „Ausland“ nicht ein anderes Bundesland bedeutet. Es gab ja durchaus einmal den Vorschlag, dass der Einsatz einer solchen Karte nur innerhalb eines Kreises möglich sein solle. Der wird nicht realisiert. Das ist gut.

Hat der Anbieter die Möglichkeit geschaffen, dass man mit dieser Karte im Prinzip in jedem Geschäft einkaufen kann, in dem auch Kreditkarten akzeptiert werden? Es ist also so, als ob man eine Kreditkarte hätte?

**Ministerin Heike Hofmann:**

Es ist nach den Kosten gefragt worden. Die landesseitig zu tragenden Kosten für die Einführung der Bezahlkarte – das will ich hier noch einmal unterstreichen –, die flächendeckend, rechtssicher, diskriminierungsfrei und praxistauglich erfolgen soll und am Ende, insbesondere was die Personalkosten anbelangt, auch zu einer Kostenreduktion beitragen soll, hängen auch von dem Faktor ab, mit wie vielen Flüchtlingen wir in den nächsten Monaten und Jahren zu rechnen haben. Das weiß derzeit keiner. Das ist also ein Faktor, der den Kostenumfang beeinflusst.

Der Betrag von 50 Euro ist auf der Bezahlkarte gespeichert. Dieser Betrag ist von jeder volljährigen Person in Form von Bargeld abhebbar. Mir ist wichtig, zu betonen, dass aus Gründen der Rechtssicherheit ein Orientierungsrahmen für eine einheitliche Handhabung erforderlich ist. Ich habe eben verdeutlicht, dass die Leistungsbehörden in Einzelfällen ein Ermessen ausüben können. Wenn es im Einzelfall Bedarfe gibt, die mit diesen 50 Euro nicht gedeckt werden können, dann ist die Leistungsbehörde gehalten, ihr Ermessen auszuüben. Das ist eine Frage von Recht und Gesetz.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass mit der Bezahlkarte in den handelsüblichen Geschäften vor Ort eingekauft werden kann, quasi wie mit einer EC-Karte.

„Im Ausland“ bedeutet in der Tat: außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Ich habe auch erwähnt, dass wir ausschließen werden, dass es mit dieser Bezahlkarte Möglichkeiten des Geldtransfers ins Ausland gibt.

**RDirin Dr. Massoud:**

Zu den Kosten: Es ist genau so, wie Frau Ministerin gesagt hat. Das hängt sehr von der Zahl der Personen ab, die diese Karte erhalten. Da ist zum einen die Frage, wie viele Personen nach Hessen kommen, und zum anderen die Frage, wie die Ausgabe kommunal ausgesteuert wird. Das sind die beiden Faktoren. Auf dieser Grundlage können wir aus den Statistiken aus den letzten Jahren quasi ein Maximum und ein Minimum berechnen. Da wir aber nicht wissen, wie hoch die Zahl der Einreisenden de facto sein wird und wie die Kommunen damit umgehen, ist das Ergebnis von der Nutzung abhängig.

Zum tatsächlichen praktischen Einsatz: Es kommt eine Visa-Karte zum Einsatz, die, wie jede andere Visa-Karte, im stationären Einzelhandel genutzt werden kann.

Die genannten 50 Euro sind kein Bargeld, das on top gezahlt wird – man will ja gerade den Umfang der Bargeldauszahlungen reduzieren, damit der Verwaltungsaufwand sinkt –, sondern man kann diesen Betrag von der Karte am Automaten oder kostenfrei im stationären Einzelhandel

abheben. Wenn man zum Beispiel einkaufen geht, kann man den verfügbaren Bargeldbetrag abheben.

Abgeordneter **Yanki Pürsün:**

In der ersten Frage ging es um einen Hinweis des OLG Karlsruhe, das von einem „offensichtlichen Vergaberechtsverstoß“ und einem unberechtigten Abruf der Kommunen gesprochen hat. Können Sie dazu etwas sagen? Sie haben den 20. September erwähnt. An diesem Tag hat das OLG darauf hingewiesen.

Sie haben in Ihrer Antwort auf den Dringlichen Berichtsantrag gesagt, es könne noch vier Wochen dauern. Gilt das sowohl für die Erstaufnahmeeinrichtung als auch für die Kommunen, oder gibt es für einen der beiden eine andere Timeline?

Wir haben jetzt die 50-Euro-Bargeldkomponente besprochen. Ist sichergestellt, wenn Menschen Arbeitsgelegenheiten wahrnehmen oder Hinzuverdienste haben, dass das dann automatisch anwächst, oder gibt es dafür noch keine Regelung? Muss man dafür eine Regelung außerhalb der Bestimmungen zur Bezahlkarte finden?

Sie haben auf meine Rückfrage hin beschrieben, dass die Übergabe von den Landeseinrichtungen zu den Kommunen davon abhängig ist, welche Vorbereitungen getroffen werden. Ich wäre gerne sicher, dass wir an der Stelle kein Missverständnis haben. Wir reden da im Prinzip nur von einem Anfangsverfahren, damit es bei den Kommunen funktioniert? Es wird nicht so sein, wie man es aus dem wahren Leben kennt, dass die einen die Version 1.1 und die anderen die Version 2.0 haben und es auf einmal nicht mehr klappt? Kann ich davon ausgehen, dass es nach der Einführung der Karte zwischen dem Land und den Kommunen reibungsfrei läuft?

Die Bezahlkarte soll ja bundesweit gültig sein. Sie kann also bundesweit genutzt werden. Wie sieht es mit dem Eigentum an den Daten aus? Das ist ja sicherlich schon geprüft worden. Was ermöglicht der Datenschutz an der Stelle, und was ermöglicht er nicht? Wem gehören die Daten? Wir haben in der Sitzung des UHW die Frage erörtert: Wo sind bestimmte gesuchte Personen? Da könnte die Bezahlkarte möglicherweise Hinweise auf den Aufenthalt einer Person geben. Ist das bereits geklärt?

Sie haben jetzt die kommunale Ebene entsprechend angewiesen. Gibt es kein Schlupfloch, dass zum Beispiel eine Kommune sagt: „Wir geben das nur einer bestimmten Personengruppe“? Oder geht das an den gesamten Personenkreis, den Sie festgelegt haben, in allen Kommunen in Hessen?

Abgeordneter **Robert Lambrou:**

Bezüglich der Kosten wurde gesagt, dass das Land Hessen „bis auf Weiteres“ die Kosten übernehme – bis auf die Personalkosten. Es wurde nicht die Formulierung gewählt, dass die Kosten dauerhaft übernommen werden. Wie muss ich das interpretieren?

Zweitens. Anhand welcher Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, dem etwaigen Umtausch von über die Bezahlkarte erstandenen Waren oder Gutscheinen in Bargeld, wie bereits jetzt von bestimmten Tauschbörsen propagiert wird, entgegenzuwirken?

Drittens. Es wurde in einer Antwort gesagt, dass es hinsichtlich der Höhe des Bargeldbetrags zu Einzelfallentscheidungen kommen soll, dass es im Einzelfall auch einmal mehr Geld sein kann. Wie soll denn hier der Verwaltungsaufwand abgedeckt werden? Mir fehlt die Fantasie, wie das funktionieren soll, wenn viele Leute sagen, sie wollen mehr als 50 Euro haben. Wie soll das alles geprüft werden?

**Ministerin Heike Hofmann:**

Herr Pürsün, wir haben alles nach besten Wissen und Gewissen vorbereitet – vor allem mittels der konzeptionell hervorragend aufgestellten Projektgruppe im eigenen Haus, der hervorragenden Zusammenarbeit der Ressorts, der Zusammenarbeit in der Länder-AG, in der sich 14 Bundesländer zusammengeschlossen und gesagt haben: Wir gehen geeint vor, um Effizienzgewinne und Synergiegewinne zu schaffen, um Kosten zu sparen. – Es wäre ja töricht, wenn jedes Land alleine vorangeschritten wäre. Wir handeln also innerhalb effizienter Strukturen und kommunizieren frühzeitig, effizient und stetig mit den Leistungserbringern und den Betroffenen. Daneben ist auf die Koordinierungsstelle beim RP Gießen zu verweisen, die jederzeit für Rückfragen zur Verfügung steht. Wir tun also von unserer Seite alles uns Mögliche, dass die Bezahlkarte möglichst reibungsfrei und ohne Systembrüche in allen Kommunen gleichermaßen eingeführt werden kann.

Sie haben es richtig verstanden: Ich habe ausgeführt, dass im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung die Ausgabe der Bezahlkarte vier Wochen nach Aufruf der Bezahlkarte durch das Land angestrebt wird und dass daneben eine Ausgabe der Bezahlkarte durch die Leistungsbehörden in Hessen erfolgen kann. Das ist der Grundsatz.

Der Personenkreis ist definiert. Ich geben zur Darstellung der Einzelheiten gerne an Frau Dr. Massoud weiter, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung des OLG Karlsruhe, die Frage nach den Hinzuverdienstmöglichkeiten und die Fragen hinsichtlich des Eigentums an den Daten sowie bezüglich der Weisung.

Herr Lambrou, zu der Formulierung „bis auf Weiteres“: Wir führen die Bezahlkarte jetzt ein. Wir haben gesagt, das Land übernimmt die Kosten der Einführung. Ich wüsste nicht, was uns zu einer anderen Aussage verleiten sollte. Die Aussage lautet, dass die Bezahlkarte kommt und die Kosten übernommen werden – bis auf einen geringen Teil, nämlich die Personalkosten. So ist diese Antwort zu verstehen.

Ich habe hier schon mehrfach erläutert, warum wir sagen: Die 50 Euro sind ein Orientierungsrahmen, aber die Leistungsbehörden vor Ort können aus Rechtsgründen ein Ermessen ausüben.

**RDirin Dr. Massoud:**

Erst einmal zu der Frage in Bezug auf den Abruf durch die Kommunen: In der Tat gibt es in dem Beschluss des Oberlandesgerichts in dieser Hinsicht einen Hinweis. Es ist sehr klar, dass der Abruf durch die 14 Länder erfolgen kann. In diesem Sinne haben wir auch das hessische Verfahren ausgestaltet. Das heißt, wir ermöglichen den Kommunen die Einführung des Bezahlkartensystems. Der Abruf erfolgt aber immer im Namen und im Auftrag des Landes. Das ist ein ganz wesentlicher Unterschied. Wir sind der Auftraggeber; der Abruf erfolgt im Auftrag und im Namen des Landes, wenn auch zugunsten der kommunalen Leistungsbehörden. Daher stellt sich die Frage nach der Thematik nicht, die in dem Beschluss des Oberlandesgerichts als möglicherweise problematisch adressiert wurde.

Sie haben angesprochen, ob die Zeitspanne von vier Wochen gleichermaßen für die Erstaufnahmeeinrichtung und die kommunalen Leistungsbehörden gilt. Wir haben stets gesagt, dass es darum geht, die Karte parallel einzuführen, dass es keine Abstufung zwischen einer Einführung durch das Land und einer Einführung durch die kommunalen Behörden gibt. In dem Sinne gelten diese vier Wochen, die Teil der Leistungsbeschreibung, aber eben auch das Angebot des Dienstleisters waren, nicht in Ansehung dessen, welche Behörde eingebunden werden soll. Grundsätzlich ist es vielmehr so, dass es vier Wochen dauert, um die Schulungen durchzuführen, um die technische Anbindung vorzusehen usw. Es gibt außerdem immer Komponenten auf der Behördenseite, die zu beachten ist. Was der Dienstleister anbietet, ist eine Sache; die andere Sache ist: Wie matcht das mit dem, was wir vor Ort in den Leistungsbehörden haben? Dann zeigt sich, ob das innerhalb von vier Wochen funktioniert. Der Dienstleister hat uns zugesagt, dass von seiner Seite das Erforderliche binnen dieser vier Wochen angeboten wird. Das ist die Grundlage, auf der wir sagen: Innerhalb von vier Wochen müsste es möglich sein, die Bezahlkarte auszugeben – vorausgesetzt, wir haben aufseiten der Leistungsbehörden die entsprechende Anbindung sichergestellt.

Zu den Arbeitsgelegenheiten und vergleichbaren Dingen: Das haben wir ebenfalls berücksichtigt. Es gibt Komponenten der Leistungsgewährung, bei denen die Bezahlkarte nicht vorgesehen wurde. Wenn da vorgesehen ist, dass eine Geldleistung erfolgen soll, dann hat das zur Konsequenz, dass wir das mit der Bezahlkarte spiegeln, sprich: Man kann die Bezahlkarte auch hierfür nutzen, damit man nicht auf der einen Seite ein Konto und auf der anderen Seite die Bezahlkarte hat, wenn durch das Asylbewerberleistungsgesetz, das ja bundesweit gilt, zwingend vorgesehen ist, dass das eine Geldleistung ist. Dann muss die auf dem Barabhebungsbetrag zugebucht werden. Das ist, wie gesagt, keine spezielle Regelung für Hessen, sondern das sieht der Bundesgesetzgeber so vor.

Zum Thema Dateneigentum. Das Dateneigentum ist ein sehr komplexes Thema. Da müssten wir vertieft einsteigen, was Sie mit dieser Thematik genau meinen. Wir haben von unserer Seite sehr frühzeitig den Hessischen Datenschutzbeauftragten eingebunden. Er war auch in das Vergabeverfahren Bezahlkarte eingebunden, um sich anzuschauen, wo Probleme bestehen könnten. Das heißt, die Thematik wird immer mitgedacht, wenn es darum geht, dass die Bezahlkarte eingeführt wird, und alle Regelungen, die im Datenschutz gelten, gelten natürlich gleichermaßen für die Bezahlkarte. Da gibt es keinen Hebel, das auszublenden. Als prinzipielle Antwort auf die Frage,

wem die Daten gehören: Sie gehören dem Leistungsberechtigten, würde ich im ersten Zugriff sagen.

Zu den Themen Personenkreis und Schlupflöcher. Die Weisung ist bezüglich des Personenkreises sehr klar gefasst. Es gibt entsprechende Kriterien, wer umfasst werden soll. Ausgenommen sind beispielsweise Personen, die unter die Massenzustrom-Richtlinie fallen, weil für sie das Asylbewerberleistungsgesetz nur kurz gilt. Es würde einen Verwaltungsmehraufwand bedeuten, diese Personen mit einer Bezahlkarte auszustatten, wenn zeitnah ein Rechtskreiswechsel erfolgt. Die Weisung ist in dem Sinne gestrickt, dass man sagt: Das ist der Personenkreis, von dem die Bezahlkarte sinnvollerweise zu nutzen ist. – Das ist in der Weisung vorgegeben. Die Weisung ist gewählt worden, weil wir in Hessen die Gewährung einer Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgestaltet haben und diese Gewährung deshalb fachlich auf diesem Wege vorgeben dürfen. Davon hat das Land Gebrauch gemacht.

Zu den Umtauschaktionen und zur Einzelfallprüfung: Das ist uns aus Bayern bekannt. Zu diesem Themenfeld gibt es entsprechende Pressemitteilungen. Soweit wir wissen – wir sind ja auch länderübergreifend im Austausch –, gibt es von bayerischer Seite keine Maßnahmen, dagegen vorzugehen. Wir müssen uns ganz genau anschauen, wenn die Karte in Hessen eingeführt wird, wie das Verfahren läuft und ob wir so etwas beobachten können oder nicht. Dann wäre das entsprechend zu bewerten.

Zur Einzelfallprüfung: Das ist keine hessische Sonderregelung, sondern das Asylbewerberleistungsgesetz gibt eindeutig vor, dass bei der Leistungsgewährung eine Ermessensausübung vorzunehmen ist. Das ist die Rechtslage. Es gibt entsprechende Entscheidungen der Sozialgerichte im vorläufigen Rechtsschutz. Die Bezahlkarte ist ja ein sehr neues Instrument; gleichwohl gibt es einige Sozialgerichte, die dazu schon Beschlüsse gefasst haben. Auch in diesen wird durchweg unterstrichen, dass die Behörden ein Ermessen auszuüben haben. Das reflektieren wir in unserer Handhabung.

Abgeordneter **Yanki Pürsün:**

Zu dem Karlsruher Urteil: Ist Ihre Einschätzung, dass da kein Rechtsrisiko mehr besteht? Das Gericht spricht ja von einem Vergaberechtsverstoß; das gab dem unterlegenen Anbieter die Gelegenheit, den gesamten Prozess aufzuhalten. Besteht keine Gefahr, dass ein Gericht feststellt, dass das alles illegal ist, noch bevor es überhaupt losgeht?

Die zweite Frage, die den Datenschutz betrifft, geht in Richtung des Kabinetts, weil es mehr eine politische Frage ist. Ich wollte es nicht direkt ansprechen, um die Fraktion der GRÜNEN nicht zu beunruhigen. Aktuell ist es so, dass es keine direkte datensammelnde Verbindungsstelle zwischen Personen und dem Land gibt. Wir haben aber heute früh im UHW die Frage der Abschiebungen behandelt. Wenn eine Person nicht auffindbar ist, auf der Bezahlkarte aber zum Beispiel stünde, dass diese Person jeden Montag zu einem bestimmten Kiosk in einer bestimmten Stadt geht und dort etwas kauft, dann hätte man ja einen Hinweis, wo sich diese Person möglicherweise

aufhält. Die Frage ist, ob das zulässig wäre und ob die Landesregierung gedenkt, solche Informationen zu nutzen, die eigentlich anderen Zwecken dienen. Ist geprüft worden, ob das legal und möglich wäre?

**Abgeordneter Felix Martin:**

Ich habe eine Frage zu den Kosten. Frau Dr. Massoud hat uns eben erklärt, wie sich die Kosten zusammensetzen. Ich bitte Sie, zu versuchen, uns eine konkrete Zahl zu nennen. Das ist natürlich eine grobe Schätzung, aber wir hätten gerne eine Orientierungsgröße, mit welchen Kosten Sie rechnen, wenn die Zahlen der Zuweisungen so bleiben, wie wir sie gerade haben.

Zweitens würde mich das Zusammenspiel zwischen den Banken und der Bezahlkarte interessieren. Die Geflüchteten brauchen ja weiterhin ein reguläres Bankkonto, weil sie, wenn ich es richtig verstanden habe, mit der Bezahlkarte keine Überweisungen und auch keine Lastschriften tätigen können, sondern lediglich das Bezahlen im Geschäft möglich ist. Wie ist das Zusammenspiel an der Stelle? Wird von den Geflüchteten für das Geldabheben mit der Bezahlkarte eine Gebühr erhoben? Können Sie das überall tun, oder geht das lediglich an bestimmten Automaten von bestimmten Banken? Wenn man als Kunde mit seiner EC-Karte am Automaten einer anderen Bank Geld abhebt, dann zahlt man ja mitunter eine nicht ganz unerhebliche Gebühr. Wird von den Geflüchteten eine Gebühr für die Bezahlkarte erhoben? Wie ist das mit den Geldbeträgen geregelt? Wenn sich das gesamte Geld auf der Bezahlkarte befindet, dann steht ja auf dem Girokonto nichts zur Verfügung – für Überweisungen oder Ähnliches.

**Abgeordnete Julia Herz:**

Ich habe eine Frage zu dem Ermessensspielraum und zur Abwägung. Wie habe ich mir das im ganz konkreten Fall vorzustellen? Bedeutet das, dass eine geflüchtete Person zu der Leistungsbehörde gehen, das Gespräch suchen und persönlich begründen muss, warum die Bargeldobergrenze von 50 Euro nicht ausreicht? Ist es dazu notwendig, dass Dokumente oder irgendwelche Nachweise eingereicht werden? In welchen regelmäßigen Abständen müssen die Dokumente erneuert werden? Wie lang gilt die Regelung, dass man im Einzelfall mehr als 50 Euro Bargeld bekommt? Damit ist für die Menschen, die vor Ort in den Leistungsbehörden arbeiten, schon ein erheblicher Aufwand verbunden. Mich würde interessieren, wie der genaue Ablauf ist und welche Dokumente jeweils eingereicht werden müssen.

Die zweite Frage bezieht sich auf das Design der Karte, vor allem darauf, ob sich diese Karte von einer normalen EC-Karte vom Design her unterscheidet bzw. ob Menschen in einem Geschäft oder sonst wo erkennen können, dass es sich um eine Bezahlkarte handelt?

**Abgeordnete Nadine Gersberg:**

Zuerst einmal möchte ich mich für die schnelle Umsetzung der Bezahlkarte bedanken. Es ging jetzt wirklich sehr schnell, und ich finde, das Ministerium hat die wesentlichen Punkte, die uns

wichtig waren – auch hier im Ausschuss mehrfach erwähnt – erfüllt, zum Beispiel, dass die Karte diskriminierungsfrei ist, dass die Karte aussieht wie eine normale Visakarte.

Ich finde es sehr gut, dass das so gelöst wurde, und ich finde auch gut, dass es Einzelfallentscheidungen gibt. Ich stelle es mir gerade vor: Wenn man Kinder hat, die auf Klassenfahrt gehen, braucht man ein bisschen mehr Bargeld, da man dem Kind die Karte ja nicht mitgeben kann. In solchen und ähnlichen Fällen kann eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Toll ist auch, dass die Kosten übernommen werden. Das finde ich sehr wichtig, weil wir in Zeiten leben, in denen die Kommunen Verpflichtungen vom Bund und vom Land auferlegt bekommen, die Kosten dafür aber nicht komplett übernommen werden. Ich gehe auch davon aus, dass für die Mitarbeitenden eine Erleichterung der Verfahren eintreten wird und dass dabei Geld eingespart wird.

Zu dem Problem der Tauschbörse: Ich glaube, ehrlich gesagt, nicht, dass es – außer vielleicht in Einzelfällen – so kommen wird. Ich halte es nämlich für sehr, sehr aufwendig, an Bargeld zu kommen, indem man etwas kauft und es auf dem Flohmarkt oder im Internet wieder verkauft. Das ist wahnsinnig aufwendig. Ich glaube deshalb nicht, dass das ein größeres Problem werden wird.

Zum Datenschutz: Ich gehe davon aus, dass alle deutschen Gesetze auch für Geflüchtete gelten.

**Ministerin Heike Hofmann:**

Zu den Fragen von Herrn Pürsün: Wir gehen davon aus, dass es kein Rechtsrisiko gibt, das das Land zu tragen hat, sodass wir jetzt vor dem Rollout stehen. Wenn es nicht so wäre, hätten wir das nicht gemacht. Ich habe Ihnen gesagt, dass insbesondere die rechtssichere Einführung der Bezahlkarte für uns eine hohe Bedeutung hat. Daher gehen wir davon aus, dass die Einführung rechtssicher erfolgt.

Zweitens. Ob es die Datensammelwut gibt, die Sie eben beschrieben haben, entzieht sich meiner Kenntnis. Auch die Landesregierung hat davon keine Kenntnis.

Herr Martin, Sie haben gefragt, ob man die Höhe der Kosten einkreisen und präzisieren kann. Ich habe ja gesagt, dass das von verschiedenen Faktoren abhängt, von der Zahl der Geflüchteten an sich und auch davon, wie viele Geflüchtete Hessen überhaupt zugewiesen bekommt. Außerdem spielen andere Faktoren eine Rolle. Ich habe gesagt, dass ich davon ausgehe, dass die Personalkosten, die bei den Kommunen anteilig anfallen, mittelfristig noch reduziert werden können. Aber wir tragen als Land die Einführungskosten. Wir gehen davon aus, dass im laufenden Betrieb Kosten nicht mehr in der Höhe anfallen, wie es bei der Einführung der Fall ist.

Zu dem Zusammenspiel der deutschen Bankinstitute: Es ist schon so, dass einzelne Asylbewerber ein Bankkonto haben, aber was auf den Bankkonten verfügbar ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Das ist aber ein ganz übliches Verfahren, dass der eine oder andere bei der Bank seines Vertrauens ein Konto führt.

Für die Bezahlkarte wird, das sage ich ausdrücklich, keine Gebühr zu entrichten sein. Es ist uns ganz wichtig, dass die Bezahlkarte kostenlos an die Geflüchteten ausgegeben wird.

Frau Herz hat eine Frage betreffend die Ermessensausübung gestellt. Ich sehe nicht die Gefahr, dass es viele Fälle gibt, in denen von der Grundregel – 50 Euro – abgewichen werden muss und durch in Einzelfällen ausgeübte Ermessensentscheidungen der Leistungsbehörde ein ungeheuer großer bürokratischer Aufwand entsteht. Mir ist es wichtig, dass alles rechtssicher ist und dass vor allem das Handeln gegenüber den Leistungsberechtigten rechtskonform ist. Ich gehe aber nicht davon aus, dass das zu einer überbordenden Bürokratie oder zu zusätzlichen Aufwendungen führen wird.

Das Design der Karte – das ist eben angesprochen worden – ist in der Tat diskriminierungsfrei.

**RDirin Dr. Massoud:**

Ich nehme noch einmal Stellung zu den praktischen Fragen. Die Themen Überweisung, Lastschrift und Konto wurden angesprochen. Es ist grundsätzlich nicht angedacht, dass es neben der Bezahlkarte ein Konto geben muss, sondern die Karte steht für sich. Hier gilt es, mit dem Dienstleister noch abzustimmen, welche Maßnahmen zur Leistungsgewährung abzudecken sind und wie das geschieht.

Gebühren für die Bezahlkarte fallen keine an. Man kann mit der Karte an ausgewählten Akzeptanzstellen – das ist ein sehr breites Netz – kostenfrei Bargeld in Höhe des Betrags abheben, der bar zur Verfügung stehen soll. Auch dieser Betrag steht kostenfrei zur Verfügung. Wenn man das bei den Akzeptanzstellen macht, fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

Zum Ermessen: Die Leistungsgewährung ist das Tagesgeschäft der Asylbewerberleistungsbehörden. Ein Beispiel wäre, dass jemand sagt: „Ich habe einen Mehrbedarf wegen einer Schwangerschaft.“ Dann wissen die Leistungsbehörden, wie sie mit so einer Konstellation umgehen. Die Mehrbedarfe bucht man, wenn es um eine Geldleistung geht, die nicht durch Sachleistungen abzudecken ist, on top auf die Karte. Das ist schon heute der Fall. Die Leistungsgewährung erfolgt in Ansehung der Person. Die Leistungsbehörden kennen die Gegebenheiten vor Ort und wissen, wie die Region mit Akzeptanzstellen abgedeckt ist. Sie wissen, was in dem Landkreis möglich ist, was in der kreisfreien Stadt möglich ist, und vor dem Hintergrund wird man sich das anschauen und grundsätzlich überlegen: Wie passt man das an? Reichen die 50 Euro grundsätzlich, oder muss man einen Betrag zubuchen? – Im Verfahren wird sich das ergeben.

Die Frau Ministerin hat schon gesagt: Manche haben eine Mastercard, manche eine Visacard. In diesem Sinne wird auch die Karte ausgestaltet sein. Es wird explizit nicht „Bezahlkarte“ darauf stehen. Man erkennt an der Oberfläche der Karte nicht, dass das eine gesonderte Karte für Leistungsbezieher ist.

**Abgeordneter Marcus Bocklet:**

Mich interessiert noch Folgendes: Sie haben in Ihren Einlassungen davon gesprochen, dass es den Kommunen „ermöglicht“ wird, diese Bezahlkarte zu realisieren. Im Folgenden sprechen Sie von einer „Weisung“ an die Kommunen. Mich würde interessieren: Was wird den Kommunen angewiesen? Dürfen sie alle ab sofort, mit der Einführung der Bezahlkarte, nicht mehr den vollen Barbetrag auszahlen? Die Kommunen werden also angewiesen, nicht mehr bar auszuzahlen? Was wird ihnen per Weisung verboten? Die bisherige Praxis müssten die Kommunen ja beenden. Das ist das politische Ziel. Dementsprechend müsste in der Weisung etwas stehen, was sie ab sofort nicht mehr tun dürften. Was wäre das?

**Abgeordneter Robert Lambrou:**

Ich habe eben eine Frage betreffend die Tauschbörsen gestellt. Ich habe als Antwort wahrgenommen, dass man nach der Einführung der Bezahlkarte schaut, inwieweit das ein Problem wird und was man dann machen kann. Es gibt ja eine weitere Möglichkeit: dass man hochwertige Waren kauft, zum Beispiel Whiskyflaschen oder Zigaretten, diese mit einem Abschlag verkauft und so zu Bargeld kommt. Man will ja mit der Einführung der Bezahlkarte vermeiden, dass dieser Personenkreis zu einer größeren Menge Bargeld kommt. Ich würde gerne von Ihnen hören, ob wir da auf Sicht fahren müssen oder ob es in der Arbeitsgruppe schon Gedanken dazu gibt, weil das dem Sinn einer Bezahlkarte eigentlich zuwiderläuft?

**Abgeordneter Yanki Pürsün:**

Zu der Weisung hätte ich die Frage, ob in der Weisung ein Enddatum steht, bis wann die Bezahlkarte eingeführt werden muss, oder ob die Kommunen die Möglichkeit hätten, zu sagen, sie brauchen für die Einführung mehr Zeit, und dann diese Zeit gewährt bekommen.

Zum Einsatz der Karte: Eigentlich ist es so, dass die Karte nicht für diese 50 Euro in bar wichtig ist, sondern für andere Ausgaben. Wenn zum Beispiel jemand aus einer Familie Mitglied von Eintracht Frankfurt werden will, dann ist hierfür ein Lastschrifteinzug notwendig. Das würde aktuell nicht gehen; Sie haben aber gesagt, daran werde noch gearbeitet. Das heißt, es wird in der Anfangsphase praktische Probleme geben, denn der politische Ansatz, zu sagen, mit diesen 50 Euro können die Menschen machen, was sie wollen, genügt nicht, denn das wäre eine Hürde, um beispielsweise Mitglied bei Eintracht Frankfurt zu werden.

Eine Frage zu den Akzeptanzstellen: Können Sie darlegen, ob alle Akzeptanzstellen durch das Land kontrahiert werden, oder müssen die Kommunen da noch aktiv werden? Oder können sie zusätzlich aktiv werden, wenn weitere Akzeptanzstellen benötigt werden? Das gilt natürlich auch für die Stellen, an denen gebührenfrei diese 50 Euro abgehoben werden können. Müssen die Kommunen da noch etwas machen, oder können sie es nur zusätzlich machen?

**Ministerin Heike Hofmann:**

Ich habe ganz klar geantwortet, dass wir eine Weisung ausgesprochen haben, mit der die Bezahlkarte jetzt eingeführt wird. Die Weisung an sich umfasst – das haben wir schon angerissen, aber Frau Dr. Massoud wird das nochmals darstellen – den Leistungsumfang und den Personenkreis. Die Leistungsgewährung an sich ist im Detail beschrieben, normiert, könnte man sagen. Das ist der Kernbestandteil der Weisung.

Die Frage, ob man mit der Bezahlkarte Mitglied bei Eintracht Frankfurt werden kann, möchte ich jedenfalls an Frau Dr. Massoud weitergeben, ebenso die Frage, ob von den Kommunen beim Thema Akzeptanzstellen zur Stunde etwas konkret zu tun ist.

Herr Lambrou, zu den möglichen Missbrauchsfällen: Die Bezahlkarte soll ja gerade ein einheitliches Verfahren gewährleisten und Missbräuche verhindern. Insofern habe ich die Bitte, dass wir – ich glaube, das ist für den überwiegenden Teil des Hauses von hohem Interesse – mit der Bezahlkarte erst einmal starten. Ich bin sehr zuversichtlich, dass das ein guter Start werden wird.

Zum Thema Zeitrahmen und was im Rahmen der Weisung verboten und was erlaubt ist: Tatsächlich sehen wir vor, dass es einen Übergangszeitraum gibt, weil die technischen Gegebenheiten bei den Leistungsbehörden sehr heterogen ausgestaltet sind. Es reicht also das Angebot allein nicht, sondern die Leistungsbehörden müssen auch ihre Systeme anpassen. Nach diesem Übergangszeitraum sind die Leistungsbehörden verpflichtet, für den in der Weisung beschriebenen Personenkreis die Karte einzuführen. Das gilt insbesondere für die Personen, die aus der Erstaufnahmeeinrichtung – mit einer Karte versehen – zugewiesen werden. Wenn wir sagen, es wird ein Übergangszeitraum eingeräumt, um die Systeme anzupassen, dann erfolgt die Nutzung der Karte danach verpflichtend – abgesehen von Ausnahmefällen. Grundsätzlich gilt dann, und zwar verpflichtend, die Karte fortzuführen, damit wir zu dem Zustand kommen, dass die lückenlose Weiternutzung der Karte in den Kommunen ermöglicht wird, wenn man aus der Erstaufnahmeeinrichtung kommt.

Wir haben keine Informationen dazu, dass es Missbräuche in der Fallkonstellation und in dem von Ihnen beschriebenen Umfang gegeben hat oder gibt.

Es gibt tatsächlich eine Art Enddatum. Das Enddatum geht mit dem genannten Zeitraum einher. Es ist zunächst einmal das Enddatum der Rahmenvereinbarung, die aber, das wird angestrebt, wenn das Ganze funktioniert, noch einmal verlängert wird.

Zum Thema Lastschrift: Wir sind sehr bemüht, die wesentlichen Dinge, für die eine Lastschrift erforderlich ist, zum Beispiel der ÖPNV, so zu regeln, dass das möglich wird. Wir sind unter den Ressorts in Abstimmung. Das liegt ja in unserer Zuständigkeit, dass sichergestellt sein muss, dass man solche Verträge abschließen kann. Beim ÖPNV sind wir besonders um eine Klärung bemüht, weil das als sehr wichtig erachtet wird. Das soll sukzessive auf alle Bereiche ausgeweitet werden, die für die Bedarfsdeckung tatsächlich erforderlich sind. Wir sind dran, dass das zeitnah ermöglicht wird.

Was die Akzeptanzstellen betrifft: Das sind keine Stellen, mit denen das Land Vertragsbeziehungen hat, sondern das sind Visa-Akzeptanzstellen. Da gibt es entweder direkte Vertragsbeziehungen mit Visa oder Beziehungen über Dritte. Da müssen weder das Land noch die Kommunen vor Ort kontrahieren, sondern da sind eben die Geschäfte im Einzelhandel gefordert, bei denen die Nutzung dieser Karte möglich ist.

Abgeordneter **Yanki Pürsün:**

Bezüglich der zeitlichen Komponente der Weisung war meine Frage auch, ob darin ein konkretes Datum steht, bis wann die Karte eingeführt werden muss.

Ich sprach zwar von Akzeptanzstellen, ich meinte aber Bargeldauszahlungsstellen. Fallen darunter auch Automaten, die Visakarten akzeptieren? Fällt das unter die Regeln, oder gibt es dafür separate Verträge? Schließt das Land alle Verträge, oder müssen die Kommunen da hinterher sein und zum Beispiel sagen: „Da gibt es eine Tankstelle, die sollte sinnvollerweise einbezogen werden“?

Ministerin **Heike Hofmann:**

Die Weisung gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Frau Dr. Massoud hat gesagt, das gilt bis zum Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Das ist so normiert, selbstverständlich mit einer Verlängerungsoption.

RDirin **Dr. Massoud:**

Es gibt, wie gesagt, einen Übergangszeitraum, um die technische Anwendung personell zu ermöglichen. Wir wollen den Leistungsbehörden – die begrüßen das – diesen Vorlauf geben und sagen: Man braucht rund vier Wochen, um die technische Anwendung leistungsbehördenseitig zu ermöglichen, und ab dann gilt die Verpflichtung, die Weiternutzung der Bezahlkarte zu ermöglichen.

Zu der Frage betreffend Barabhebungen: Es ist tatsächlich so, es gibt Akzeptanzstellen, über die ist eine Barabhebung möglich, zum Beispiel bei EDEKA, Kaufland usw. Diese Dienstleister haben eine Vereinbarung mit Visa. Da ist nichts weiter zu veranlassen. Bei diesen Stellen besteht die Möglichkeit, gebührenfrei Geld abheben.

Abgeordneter **Marcus Bocklet:**

Frau Ministerin, Sie haben ausdrücklich betont, dass es sich bei dem Bargeldbetrag von 50 Euro um einen „Orientierungswert“ handelt, damit überall in etwa gleich gehandelt wird. Was geschieht denn, wenn eine Kommune sagt, sie setzt den Betrag von sich aus deutlich höher an, aus welchen Gründen auch immer, politisch gewollt oder aus anderen Gründen? Wäre das zulässig, oder müssen sich die Kommunen an den Betrag halten? Sie haben ja von einem „Orientierungswert“

gesprachen, um klarzumachen, dass man im Einzelfall ein Ermessen hat. Aber im Regelfall müssen es 50 Euro sein?

**Ministerin Heike Hofmann:**

Das ist keine juristische Grauzone. Es ist eben angesprochen worden, dass wir bezüglich der zulässigen – oder auch gebotenen – Höhe des Bargeldbetrags rechtliche Vorgaben haben. Das ist der Grund, warum wir sagen: Das ist ein wichtiger Orientierungswert, das ist sozusagen die Zielmarke. Das ist das, was dem Grunde nach gilt.

Im Einzelfall ist die Leistungsbehörde trotzdem gehalten, auf die Bedürfnisse der Betroffenen einzugehen: Eine Schwangerschaft ist ein gutes Beispiel. Die Leistungsbehörden vor Ort kennen die Leistungsempfänger, sie kennen aber auch die örtlichen Gegebenheiten sehr gut und können im Einzelfall vernünftig entscheiden, können ihr Ermessen gut ausüben.

Wenn eine Kommune auf die Idee kommen würde, Asylbewerbern mehr Geld, in welcher Höhe auch immer, zu geben, wie Sie es formuliert haben, dann müsste das aufsichtsrechtlich genehmigt werden. Wir sind ja im Bereich der freiwilligen Leistungen. Ich habe gesagt, das ist eine Entscheidung im Einzelfall. Was auch immer das bedeutet, ob man beispielsweise einen konkreten Bedarf abdeckt, da kann man doch nur im Einzelfall entscheiden, wie hoch der erforderliche Betrag ist.

**Beschluss:**

ASA 21/9 – 06.11.2024

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts im ASA als erledigt.

Zuvor kam der Ausschuss überein, den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(Ende des öffentlichen Teils 16:40 Uhr – Fortsetzung in nicht öffentlicher Sitzung)